

# Kurzprotokoll

## zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

**Datum:** Dienstag, den 14.12.2010

### Tagesordnung:

1. Hebesätze für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung
2. Voranschlag für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung
3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014; Beratung und Beschlussfassung
4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung
5. Änderung der Abfallordnung; Beratung und Beschlussfassung
6. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
7. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
8. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
9. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 6. Dezember 2010; Kenntnisnahme
10. Bmst. Ing. Jürgen Bichler und Ing. Jochum Bierma, Gewerbezeile - Erstellung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
11. Reichtomann Robert, Wipflerbergstraße 58, 4040 Lichtenberg und Miteigentümer - Ansuchen um Übernahme der Parz. 753/7 ins Öffentliche Güterwegenetz; Beratung und Beschlussfassung
12. Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36, 4040 Lichtenberg; Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin
13. Koll Thomas, Hametnerstraße 1 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Genehmigungsbeschluss
14. Dringlichkeitsantrag: Koll Thomas (Koll Johann und Theresia), Hametnerstraße 1 - Erstellung eines Bebauungsplanes; Einleitungsbeschluss
15. Resolution betreffend A 26 Linzer Westring und 4. Donaubrücke; Beratung und Beschlussfassung
16. Festlegung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2011; Kenntnisnahme
17. Allfälliges

## 1. Hebesätze für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung

Die Hebesätze bilden die verbindliche Grundlage zur Einhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren in einer Gemeinde. Sie sind so zeitgerecht am Ende eines Haushaltsjahres vom Gemeinderat zu beschließen, dass sie nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist per 1. Jänner des neuen Kalenderjahres in Rechtskraft erwachsen (§ 76 Abs. 5 Oö. GemO 1990). Es wird vorgeschlagen die Hebesätze für das Jahr 2011 in nachfolgender Form festzusetzen:

Art der Steuer, Abgabe oder Gebühr	Ausmaß	
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 vH	des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 vH	des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 vH	des Preises oder Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen	15 vH	des Preises oder Entgelts
Hundeabgabe	EUR 20,- EUR 15,-	für den 1. Hund für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr nach Wasserverbrauch (je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch)	EUR 2,14 EUR 2,22	(ab 1.1.2011) (ab 1.10.2011)
Kanalbenützungsgebühr nach Flächenausmaß (je m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage)	EUR 1,45	
Wasserbezugsgebühr (je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch)	EUR 1,22 EUR 1,27	(ab 1.1.2011) (ab 1.10.2011)
Abfallabfuhrgebühr (je Abholung)	EUR 7,56	90 l Abfallbehälter

Bei der Wasserbezugsgebühr wird auf einen Einheitstarif umgestellt und vom bisherigen System eines gestaffelten Tarifes, bei dem die ersten 100 Kubikmeter Wasser nur knapp die Hälfte der darüber hinaus bezogenen Wassermenge kosteten, abgegangen. Die Kanalbenützungsgebühr nach Fläche bleibt ohne Änderung, während bei der auf den Wasserverbrauch bezogenen Gebühr eine Erhöhung von € 2,05 auf € 2,14 vorgenommen wird. Eine generelle Neuregelung findet sich auch im Bereich der Abfallwirtschaft. Wurden bisher die Gebühren als Monatstarife ausgewiesen, so sind diese ab dem Jahr 2011 vereinheitlicht und werden je Abholung eingehoben.

### Beschluss

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2011 werden, wie im vorliegenden und vorgebrachten Entwurf festgesetzt, beschlossen.

## 2. Voranschlag für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 Oö. GemHKRO wird festgelegt, dass Abweichungen über 2.500 €, bezogen auf die bisherigen Voranschlagsbeträge, zu erläutern sind.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2011 konnte neuerlich ausgeglichen erstellt werden. Gemäß § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 lag er in der Zeit von 29. November 2010 bis einschließlich 13. Dezember 2010 am Gemeindeamt öffentlich zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf. In diesem Zeitraum sind keine schriftlichen Erinnerungen gegen den Voranschlagsentwurf eingegangen.

Folgende Summen sind budgetiert:

<b>Voranschlag 2011</b>	<b>Ordentlicher Haushalt</b>	<b>Außerordentlicher Haushalt</b>
Einnahmen	4.194.300 €	681.000 €
Ausgaben	4.194.300 €	683.900 €
<b>Ergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>- 2.900 €</b>

---

## **1. Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und ablaufenden Finanzjahr**

---

Der ordentliche Haushalt der Gemeinde Lichtenberg konnte im Finanzjahr 2009 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 3.927.945,87 Euro ausgeglichen gestaltet werden. Im außerordentlichen Haushalt belief sich der Abgang auf 1.147.901,61 Euro (Einnahmen: 1.117.484,01 Euro; Ausgaben: 2.265.385,62 Euro). Zum 31. Dezember 2009 wies die Gemeinde einen Schuldenstand von 7.520.278,45 Euro auf, wovon 1.298.086,61 Euro auf den Haushalt nicht belastende Darlehen entfielen.

Im Voranschlag des Jahres 2010 erreichte die Gemeinde im ordentlichen Haushalt erneut ein ausgeglichenes Ergebnis. Insbesondere durch die leichte Entspannung bei der Entwicklung der Abgaben-Ertragsanteile wurde die Gemeinde in die Lage versetzt, 80.800 Euro zur Finanzierung diverser Projekte in den außerordentlichen Haushalt zuzuführen.

Der außerordentliche Haushalt umfasste im Jahr 2010 angesichts der herrschenden Finanzknappheit nur wenige Vorhaben. Dennoch konnte die Gemeinde folgende Projekte umsetzen:

- Abschluss der Gehwegerrichtung Maxl-Elendsimmerl,
- Schaffung eines Kinderspielplatzes in Altlichtenberg,
- Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die Feuerwehr und
- Digitalisierung des Wasserleitungskatasters.

---

## **2. Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr**

---

Der Voranschlag 2011 sieht wiederum den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes vor. Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, die die Budgets der Jahre 2008 und 2009 massiv beeinflusste, sind nach den jüngsten Prognosen im Abnehmen begriffen. So zeigt sich gerade bei der wichtigsten Einnahmeposition, den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein Anstieg um 7,2 % gegenüber dem veranschlagten Wert des Jahres 2010. Das vergleichsweise niedrige Niveau bei den Ertragsanteilen im Jahr 2009 hat nun sogar den positiven Effekt, dass die Finanzkraft der Gemeinde eine rückläufige Tendenz aufweist (- 30.611 Euro auf nunmehr 1.883.158 Euro) und es folglich bei wichtigen Pflichtausgaben zu einer weniger starken Zunahme im Jahr 2011 kommt. Dies trifft vor allem auf die Umlage an den Sozialhilfverband zu, die trotz einer Anhebung des Hebesatzes von 24,91 % auf 26,24 % um im Vergleich zu Vorjahren moderate 17.400 Euro stieg. Ein ähnlicher Effekt ergab sich auch beim Krankenanstaltenbeitrag, der von 431.000 Euro auf 456.100 Euro steigen wird und damit unter den Zuwachsraten der Vorjahre liegt.

Durch zwei bereits im Jahr 2010 ausgelaufene Darlehen und ein weiteres Darlehen, das zur Jahresmitte 2011 endet, ergeben sich beim Schuldendienst Einsparungen von 23.000 Euro. Bei den Personalausgaben der Hauptverwaltung waren durch die Neuaufnahme einer Bediensteten per 1. Februar 2011 und die geplante Anstellung eines Lehrlings ab August 2011 entsprechend mehr Mittel zu veranschlagen.

Um die Gemeindevorschreibungen bürgerfreundlicher zu gestalten, wird ab dem Jahr 2011 bei der Verrechnung der Wasserbezugsgebühr auf einen Einheitspreis umgestellt und vom bis-

herigen System eines gestaffelten Tarifes (die ersten 100 Kubikmeter Wasser wurden um rund die Hälfte der Gebühr für die darüber hinausgehende Menge veräußert) Abstand genommen. Eine ebenso verwaltungsfreundlichere Handhabung wird ab dem Jahr 2011 auch im Bereich der Abfallwirtschaft eingeführt. Anstatt des bisherigen Monatstarifes wird nun die Gebühr je Abholung angegeben und somit weitgehend vereinheitlicht (kein Unterschied mehr zwischen Tonnen und Säcken). Sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Abfallwirtschaft lag besonderes Augenmerk darauf, die angestrebten Umstellungen aufkommensneutral durchzuführen und unzumutbare Härten hintanzuhalten. Bei der Abwasserbeseitigung kam es zu indexbedingten Gebührenanpassungen.

Das Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses ist aber auch das Resultat fortgesetzter Sparbemühungen innerhalb der Gemeindeverwaltung. Bei der Ermittlung der budgetierten Werte wurde im Besonderen darauf geachtet, dass die aufsichtsbehördlich vorgegebene Deckelung für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang in Höhe von 15 Euro pro Einwohner – bezogen auf die letzte Gemeinderatswahl - eingehalten werden konnte.

An reinen Zuführungen überschüssiger Mittel des ordentlichen Haushaltes zur Ausfinanzierung diverser außerordentlicher Vorhaben stehen darüber hinaus 68.000 Euro zur Verfügung, die zu vier Projekten transferiert werden. Weitere 53.100 Euro finden für die Rücklagenbildung bezüglich der anstehenden Neuerrichtung des Gemeindeamtsgebäudes Verwendung. Die einmaligen, zweckgebundenen Einnahmen aus dem Titel der Verkehrsflächenbeiträge, Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträge belaufen sich auf 146.700 Euro, wovon 52.300 Euro direkt in den außerordentlichen Haushalt überführt werden. Der Rest wird zur Bildung zweckentsprechender Rücklagen herangezogen. Die Investitionsausgaben im ordentlichen Haushalt betragen 41.500 Euro, das entspricht einer Investitionsquote von knapp 1 % der ordentlichen Gesamtausgaben. Weiters sind im Gemeindevoranschlag 106.700 Euro (Quote: rund 2,5 %) für Instandhaltungsmaßnahmen enthalten, auf deren Verwendung unter Punkt 4 näher eingegangen wird.

Im außerordentlichen Haushalt 2011 stehen die vorbereitenden Maßnahmen für die Neuerrichtung des Gemeindeamtsgebäudes (Baubeginn im Jahr 2012), die Ausfinanzierung der Gehwegerrichtung Maxl-Elendsimmerl und der neue Kanalbauabschnitt 10 im Vordergrund. Überdies wird noch eine Nachforderung der Linz AG aus dem Jahr 2002 in Sachen Friedhoferweiterung Pöstlingberg schlagend (17.400 Euro). Ebenso zu berücksichtigen sind die monatlich zu leistenden Ratenzahlungen betreffs des Erwerbs der Liegenschaft von Fr. Hermine Aschl, die mit 1. Jänner 2006 wirksam wurden.

---

### **3. Veränderungen des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden Finanzjahr**

---

Das Vermögen der Gemeinde stieg im ablaufenden Jahr durch die Einrichtung eines Kinderspielplatzes und den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die Feuerwehr geringfügig an. Der Schuldenstand wird sich mit Jahresende 2010 auf etwa 7.431.400 Euro belaufen, davon entfallen 1.386.800 Euro auf den Haushalt nicht belastende Darlehen. Für das Jahr 2011 ist eine Neuverschuldung von 424.600 Euro vorgesehen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität für laufende Ausgaben benötigt die Gemeinde einen Kassenkredit, dessen Überziehungsrahmen unverändert 500.000 Euro beträgt (Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2010).

---

#### **4. Erläuterungen zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben**

---

##### **Allgemeine Bemerkungen:**

Finanzkraft: Diese wird gemäß den Bestimmungen des Bezirksumlagegesetzes 1960 unter Heranziehung der vereinnahmten Grund- und Kommunalsteuern ermittelt und dient als maßgebliche Kennzahl für die Berechnung diverser Pflichtausgaben. Im Jahr 2008 belief sich die Finanzkraft der Gemeinde Lichtenberg auf 1.883.158 Euro (Entwicklung aus Vorjahren: 2001: 1.395.304 Euro; 2002: 1.442.216 Euro; 2003: 1.421.029 Euro; 2004: 1.513.871 Euro; 2005: 1.596.603; 2006: 1.666.067 Euro; 2007: 1.772.710 Euro; 2008: 1.913.769).

Bezugserhöhungen: Im vorliegenden Voranschlag wurde die gesetzliche Erhöhung der Löhne und Gehälter im Ausmaß von 0,85 % (mindestens aber 25,50 Euro) bereits berücksichtigt. Das Verhältnis der bereinigten Personalausgaben (unter Einbeziehung der Pensionen) zu den ordentlichen Einnahmen beträgt rund 25 %.

##### **ORDENTLICHER HAUSHALT:**

###### **Gruppe 0:**

Die ermittelten Budgetzahlen stellen überwiegend Fortschreibungen aus dem Vorjahr dar. Der Anstieg des Personalaufwandes in der Hauptverwaltung ergibt sich primär durch die Neuaufnahme einer Bediensteten mit 1. Februar 2011 sowie die in Aussicht genommene Anstellung eines Lehrlings ab August 2011. Das Investitionsvolumen in der Hauptverwaltung blieb mit 8.000 Euro gegenüber dem Vorjahr unverändert und dient u.a. dem Ankauf von Computern sowie div. notwendiger Software.

Im Bereich der Instandhaltung sind derzeit keine konkreten Maßnahmen beabsichtigt, sodass großteils lediglich die Vorjahreswerte übernommen wurden. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben entsprechen den in § 2 (5) Oö. GemHKRO, LGBL. 69/2002 idgF, normierten Beträgen. Ein finanzieller Mehrbedarf wird sich bei den Ausgaben für den Ortsplaner ergeben, da eine Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und die Masterplanung für das Seyrl-Areal zu bewältigen sind. Einsparungen von 5.400 Euro konnten im Ansatz 062 erzielt werden, da die Ehrungsfeierlichkeiten für verdiente Persönlichkeiten aus dem Gemeindeleben nur im 2-Jahres-Rhythmus stattfinden.

###### **Gruppe 1:**

Diese Ausgabengruppe ist hauptsächlich vom Feuerwehrwesen geprägt (sh. Abschnitt 163). Die Veranschlagung basiert auf der im Rahmen einer Sitzung des Feuerwehrkommandos am 17. November 2010 beschlossenen Finanzvorschau und enthält gegenüber dem Vorjahr kaum nennenswerte Veränderungen. Die Veranschlagung des Investitionsaufwandes wurde auf 3.300 Euro reduziert, die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit 5.900 Euro in gleicher Höhe belassen. Der Rahmen für Instandhaltungsmaßnahmen blieb in nahezu gleicher Höhe bestehen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine besonderen Erfordernisse bekannt sind. Für die Abhaltung der Feuerbeschau wurden 5.000 Euro in den Haushaltsplan aufgenommen. Ob diese auch tatsächlich zustande kommt, ist von der zeitlichen Verfügbarkeit des jeweils zuständigen Sachverständigen abhängig.

###### **Gruppe 2:**

**Volksschule (Ansatz 211):** Derzeit liegt kein besonderer Investitionsbedarf vor, sodass die Veranschlagung lediglich 1.000 Euro enthält. Desgleichen verhält es sich mit den Instandhaltungsmaßnahmen, für die 2.900 Euro in den Haushaltsplan gestellt wurden; auch hier ist vorerst keine konkrete Verwendung dieser Mittel bestimmt.

**Gastschulbeiträge:** Im laufenden Schuljahr 2010/2011 wurden folgende Schülerzahlen gemeldet (zum Stichtag 15. Oktober 2010): Volksschule 3 Kinder (+/- 0), Hauptschule 41 Kinder

(- 7) und Polytechnischer Lehrgang 5 Kinder (- 1). Die Budgetierung erfolgte unter Zugrundelegung der Kopfquoten des letzten Jahres.

**Ausspeisung:** Die Gebarungen zu dieser Gemeindeleistung werden unter Ansatz 232 (Volksschulkinder), 2402 (Kindergartenkinder), 24092 (Krabbelstubenkinder) und 099 (Erwachsene) dargestellt. In Summe ergibt sich dabei ein Betriebsabgang von 7.600 Euro.

**Gemeindekindergarten (Ansätze 2400 bzw. 2401):** Dieser Betrieb verzeichnet einen Abgang von 173.000 Euro. Mit Inkrafttreten der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010 erfolgte bei den Landeszuschüssen eine Umstellung auf gruppenbezogene Pauschalförderungen. Im Finanzjahr 2010 gewährte das Land Oberösterreich 229.300 Euro (Personalkostenersatz und Ersatz der entfallenen Elternbeiträge) an Förderungen, nach den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind es nun 202.500 Euro. Gegenüber 2010 liegen die Personalausgaben um 40.100 Euro niedriger, da im ablaufenden Jahr eine Abfertigungszahlung sowie die Abgeltung von Urlaubsansprüchen im Zuge der Auflösung eines Dienstverhältnisses abzuwickeln waren. Der Investitions- und Erhaltungsaufwand liegt in etwa auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Für die Zurverfügungstellung einer Begleitperson zum Kindergartenkindertransport werden seit September 2010 10 Euro (inkl. USt.) je Kind und Monat eingehoben.

**Krabbelstube (Ansatz 2409):** Das Investitions- und Instandhaltungsvolumen beläuft sich auf insgesamt auf unverändert 900 Euro, wobei auch diesfalls noch keine näheren Verwendungszwecke definiert wurden. Einnahmenseitig musste auch in diesem Bereich die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010 Berücksichtigung finden. Die Umstellung auf eine gruppenbezogene Pauschalförderung bedeutet hinkünftig einen Landesbeitrag von 32.000 Euro, das bisher gewährte Fördervolumen lag bei 46.800 Euro. Der Betrieb der Krabbelstube produziert einen Abgang von 29.300 Euro.

**Kinderhort (Ansatz 250):** Der Ersatz des Betriebsabganges an das Oö. Hilfswerk beträgt voraussichtlich 10.700 Euro; alle übrigen Positionen sind als Fortschreibungen anzusehen. Der gesamte veranschlagte Fehlbetrag beläuft sich in diesem Bereich auf 27.200 Euro.

**Sportverein (Ansatz 262):** Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2008 erhält der Sportverein ab dem Jahr 2009 eine Jahres-Pauschalsubvention im Ausmaß von 13.000 Euro, wodurch das bisher gepflogene System der anlassbezogenen Subventionierungen abgelöst wurde. Diese Pauschalförderung läuft im Jahr 2011 aus und ist dann neu zu beschließen.

**Übrige Sportanlagen (Ansätze 263 - 269):** In diesen Sektoren ergeben sich im Vorjahresvergleich kaum nennenswerte Veränderungen.

**Gemeindebücherei (Ansatz 273):** Der Haushaltsplan des Jahres 2010 wurde in wesentlichen Zügen in das Folgejahr übernommen; die Subventionierung des Büchereibetriebes ist unverändert mit 1.500 Euro veranschlagt (Gemeindeförderung); 2.200 Euro der Landesförderung werden weiter geleitet (Beantragung über Gemeinde und anschließende Zurverfügungstellung an die Bücherei). Die Gemeindebücherei belastet das Budget mit einem Abgang in Höhe von 5.100 Euro.

### **Gruppe 3:**

Wohnsitzgemeinden von Musikschülern haben ab dem Beginn des Schuljahres 2008/2009 erstmalig einen Deckungsbeitrag in Höhe von 50 Euro je Schüler pro Musikschuljahr an die Standortgemeinde zu entrichten. Bei knapp über 100 Schülern bedeutet dies eine Veranschlagung von 5.100 Euro. Für die jährliche Unterstützung des Musikvereines Pöstlingberg und Umgebung sind - wie bisher - 2.000 Euro bereitgestellt. Durch den Wegfall des „Kulturfrühlings“, der nur alle 2 Jahre stattfindet, bleiben dem Budget 1.600 Euro (Ansatz 381).

#### **Gruppe 4:**

Die höchste Pflichtausgabe ist die Umlage an den Sozialhilfeverband, welche im Jahr 2011 auf 494.100 Euro ansteigen wird. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um 17.400 Euro. Der Berechnung wurde der gestiegene Hebesatz von 26,24 % (bisher 24,91 %) zugrunde gelegt.

#### **Gruppe 5:**

Eine ebenso bedeutende Pflichtausgabe stellt der Krankenanstaltenbeitrag dar, der mit 456.100 Euro bekannt gegeben wurde (+ 25.100 Euro oder 5,82 % gg. Vorjahr). Der prognostizierte Gesamt-Nettobetriebsabgang der Oö. Krankenanstalten liegt bei rund 288 Mio. Euro. Die endgültige Abrechnung der Beitragszahlungen für das Jahr 2009 lässt eine Gutschrift in Höhe von 5.000 Euro erwarten. Alle übrigen Haushaltsstellen erfuhren nahezu keine Veränderung.

#### **Gruppe 6:**

Die Gruppe 6 wird primär von den Auslagen für die Besorgung des Winterdienstes und des Straßenerhaltungsaufwandes dominiert. Bei den Winterdienstkosten basiert die Veranschlagung auf den durchschnittlichen Aufwendungen der letzten Jahre. Gebarungsfälle im Zusammenhang mit der Durchführung des Winterdienstes werden im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel zwischen Güterwegen und Gemeindestraßen aufgeteilt. Im Finanzjahr 2009 wurde eingeführt, dass die Gemeinden für die Winterdienstarbeiten auf den innerhalb ihres Gemeindegebietes gelegenen Verkehrsflächen des Landes einen Kostenbeitrag in Höhe von 600 Euro je Straßenkilometer und Kalenderjahr zu leisten haben. Die Länge der Landesstraßen im Gemeindegebiet Lichtenberg beläuft sich auf 11,059 km und verursacht sohin eine Haushaltsbelastung von 6.635,40 Euro.

Bei den Gemeindestraßen und Güterwegen sind im Jahr 2011 wieder umfangreichere Instandhaltungsmaßnahmen geplant, sodass der Budgetrahmen um insgesamt 14.900 Euro ausgeweitet wurde.

Die Veranschlagung der Bauhofgebarung (Ansatz 617) orientierte sich größtenteils an den Vorjahreswerten.

Für den öffentlichen Personennahverkehr blieb der budgetierte Rahmen mit 23.500 Euro in gleicher Höhe bestehen; eine geringfügige Erhöhung ist bei den Kosten für das Anruf-Sammel-Taxi ausgewiesen (+ 200 Euro auf nunmehr 18.500 Euro).

#### **Gruppe 7:**

Die Tierzuchtförderung wird auch im Jahr 2011 fortgesetzt (Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 1999); an Kosten sind hier 1.900 Euro zu erwarten. Nach wie vor gültig ist auch die Kommunalsteuerbefreiung für Lehrlinge des 1. Lehrjahres (Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 16. April 2002); die budgetierte Fördersumme umfasst 100 Euro.

#### **Gruppe 8:**

**Abfallwirtschaft (Ansatz 813):** In einigen Ausgabensegmenten mussten indexbedingte Erhöhungen Berücksichtigung finden (Transportkosten und Beladepersonal der Fa. Zellinger). Der Anstieg der Entsorgungsmengen bewirkt entsprechende Entgelterhöhungen an den Bezirksabfallverband (+ 2.300 Euro auf 69.800 Euro). Auch der Abfallwirtschaftsbeitrag steigt um 3.000 Euro auf 28.500 Euro. Bei den Abfallgebühren erfolgte eine Umstellung vom bisherigen Monatstarif auf eine Vergebühung je Abholung. Damit kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden. Auf das Gebührenaufkommen hat diese Änderung kaum Auswirkungen, sodass rund 7.000 Euro zur Rücklagenbildung Verwendung finden können.

**Straßenbeleuchtung (Ansatz 816):** Für das Gemeindebudget 2011 liegen keine besonderen Planungen hinsichtlich allfälliger Erweiterungen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen vor, sodass mit insgesamt 7.000 Euro ein Durchschnittswert im Haushaltsplan aufscheint.

**Objekt Lichtenbergstraße 17 (Ansatz 8460 - "Aschl-Haus"):** Die Mieteinnahmen werden zweckgebunden in den außerordentlichen Haushalt zum Vorhaben "Aschl-Haus" transferiert. Im Hinblick auf das Auslaufen des bestehenden Mietverhältnisses per 31. Mai 2011 wurden die Mieteinnahmen nicht ganzjährig in den Haushaltsplan gestellt.

**Wasserversorgung (Ansatz 850):** Auch hier erfolgte im Wesentlichen eine Fortschreibung des vorjährigen Haushaltsplanes. Durch das Auslaufen des letzten Darlehens in diesem Bereich verbleibt nun der Schuldendienst von 17.100 Euro im Gemeindebudget. Geplant ist die Errichtung eines Quellsammelschachtes, weswegen hier zusätzliche Mittel erforderlich waren (gesamte Veranschlagung: 33.000 Euro). Bei den Wasserbezugsgebühren wurde im Interesse einer leichter verständlichen Vergebühung von der bisherigen Tarifstaffelung abgegangen und ein Einheitstarif eingeführt, der das Gebührenaufkommen in seiner bisherigen Höhe aufrecht erhält. Insgesamt wird lt. Voranschlag ein Betriebsüberschuss von 47.300 Euro erwirtschaftet.

**Abwasserbeseitigung (Ansatz 851):** Die präliminierten Werte sind hauptsächlich als Fortschreibung des Vorjahres anzusehen. Durch das Auslaufen des Darlehens für den Bauabschnitt 01 erspart sich der Gemeindehaushalt 8.600 Euro, die noch im ablaufenden Jahr für die Bedienung des Schuldendienstes aufgewendet werden mussten. Der Instandhaltungsaufwand wurde mit einem langjährigen Durchschnittsbetrag angesetzt (10.000 Euro), da derzeit noch kein genauer Mittelbedarf bekannt ist. Einnahmenseitig ist durch das erstmals ganzjährige Wirken des im Jahr 2010 erhöhten Verbrauchsfaktors (von 1,18 Euro auf 2,05 Euro je Kubikmeter bezogenen Wassers) und infolge der neuerlichen Anpassung auf nunmehr 2,14 Euro mit einem Anstieg des Gebührenaufkommens zu rechnen. Insgesamt verzeichnet die Gemeinde in diesem Sektor einen Betriebsüberschuss von 169.300 Euro.

Da sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet sind, ist zur korrekten Darstellung des Maastricht-Ergebnisses ein Ausgleich je Haushaltsansatz herbeizuführen. In beiden Fällen wurde hier eine Gewinnentnahme präliminiert.

#### **Gruppe 9:**

Das Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern und Abgaben bleibt im Wesentlichen ohne Veränderung (359.300 Euro unter Haushaltsansatz 920). Spürbare Rückgänge sind lediglich bei den Aufschließungsbeiträgen nach Raumordnung für den Kanal zu erwarten, da hier durch die zunehmende Bebauung bzw. Überleitung in die Erhaltungsbeitragspflicht das frühere Gebührenniveau nicht gehalten werden kann (Rückgang von 14.000 Euro auf nunmehr 2.600 Euro).

Die Situation bei den Abgaben-Ertragsanteilen dürfte sich nach den aktuellen Daten wieder leicht entspannen. Verglichen mit der Veranschlagung für das 2010 ist mit Mehreinnahmen von 120.800 Euro zu rechnen, gegenüber dem Rechnungsergebnis des Jahres 2009 beträgt der Anstieg 115.600 Euro. Zu Vergleichszwecken eine Darstellung der Entwicklung der Abgaben-Ertragsanteile: Jahr 2003: 1.123.400 Euro; Jahr 2004: 1.137.900 Euro (+ 14.500 Euro / 1,3 %); Jahr 2005: 1.401.700 Euro (+ 263.800 Euro / 23,2 %); Jahr 2006: 1.435.500 Euro (+ 33.800 Euro / 2,4 %); Jahr 2007: 1.548.600 Euro (+ 113.100 Euro / 7,9 %); Jahr 2008: 1.685.300 Euro (+ 136.700 Euro / 8,8 %); Jahr 2009: 1.687.400 Euro (+ 0,10 %). Die in Klammer angegebenen Werte geben die jeweilige Veränderung zum Vorjahr wieder. Das Jahr 2010 ist derzeit noch nicht endgültig abgerechnet.

Hinsichtlich sonstiger wesentlicher Transferzahlungen (Strukturhilfe und Finanzzuweisung gem § 21 FAG 2008) ist eine Prognose der Werte für das Jahr 2011 in Ermangelung entsprechender Unterlagen nur in eingeschränktem Umfang möglich; es wurden daher die tatsächlichen Werte des ablaufenden Jahres weiter übernommen. Zum Vergleich das Gesamt-

volumen der Vorjahre: 2005: 127.024 Euro; 2006: 132.966 Euro; 2007: 151.400 Euro; 2008: 171.000 Euro; 2009: 282.910 Euro und 2010: 184.700 Euro.

Wie bereits bei den Ausführungen zur Gruppe 8 erwähnt, sind die im ordentlichen Haushalt erzielten Mieteinnahmen betreffend das Objekt Lichtenbergstraße 17 projektbezogen dem außerordentlichen Haushalt zuzuführen (4.000 Euro). An effektiven Zuführungen für den außerordentlichen Haushalt verbleiben somit Mittel in Höhe von 68.000 Euro, die für die Finanzierung nachfolgend angeführter Vorhaben eingesetzt werden:

- Kanalbau, BA 10 (30.000 Euro),
- Kanalbau, BA 06 (10.000 Euro),
- Kanalbau, BA 07 (8.000 Euro) und
- Ratenzahlungen betreffend das Objekt Lichtenbergstraße 17 (20.000 Euro).

### **AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:**

Der außerordentliche Haushalt umfasst 26 Projekte, deren Status wie folgt zusammengefasst wird:

- 20 bereits abgeschlossene und ausfinanzierte Vorhaben,
- 5 laufende Vorhaben und
- 1 neues Vorhaben (Errichtung des Kanalbauabschnittes 10).

Im außerordentlichen Haushalt liegen die Schwerpunkte insbesondere bei den Vorbereitungshandlungen für die Neuerrichtung des Gemeindeamtsgebäudes, der Ausfinanzierung des Gehweges Maxl-Elendsimmerl und dem Kanalbauabschnitt 10. Die Finanzierbarkeit sämtlicher Projekte ist, wie auch dem Mittelfristigen Finanzplan entnommen werden kann, weitgehend sichergestellt und erstreckt sich gegebenenfalls über mehrjährige Zeiträume. Lediglich bei der Gehwegerrichtung Maxl-Elendsimmerl befindet sich die Gemeinde hinsichtlich der Bedeckung des Fehlbetrages für die angefallenen Mehrkosten noch in Verhandlungen mit dem Land Oberösterreich. An außerordentlichen Einnahmen stehen hauptsächlich Landeszuschüsse / Bedarfszuweisungen, Rücklagen und überschüssige Mittel des ordentlichen Gemeindehaushaltes zur Disposition.

---

### **5. Bedeckungsvorschlag für den eventuellen Abgang im ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag**

---

Der ordentliche Haushalt konnte ausgeglichen gestaltet werden, an echten Zuführungen in den außerordentlichen Voranschlag verbleibt ein Betrag von 68.000 Euro. Zur Errichtung des neuen Gemeindeamtsgebäudes wurden 53.100 Euro zur bereits bestehenden Rücklage von 87.100 Euro hinzugefügt. Bei den außerordentlichen Vorhaben ergibt sich ein geringfügiger Abgang von 2.900 Euro, wobei aber nach Übertragung der Vorjahresergebnisse wieder ein Fehlbetrag im Nachtragsvoranschlag 2011 budgetwirksam werden wird. Die Gemeindeverwaltung wird jedenfalls auch hinkünftig besondere Bemühungen darauf verwenden, beim Budgetvollzug unter Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit weitere Finanzierungspotenziale zu erschließen.

#### **Beschluss:**

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2011 wird in der vorgelegten Form genehmigt.

### 3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß den Bestimmungen des § 16 Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002 idGF, haben die Gemeinden eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form des mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Jahre 2011 bis 2014 und enthält folgende Daten:

➤ **Freie Budgetspitze (entspricht dem frei verfügbaren Budgetrahmen):**

Jahr	2011	2012	2013	2014
<b>Summe</b>	222.600 €	269.800 €	291.300 €	295.700 €

Die über die gesamte Planungsperiode hindurch ausgewiesene positive Finanzspitze bedeutet, dass für notwendige Investitionen in den kommenden Jahren finanzieller Spielraum gegeben sein wird.

➤ **Investitionsplan im außerordentlichen Haushalt:**

Jahr	2011	2012	2013	2014
<b>Kosten</b>	683.900 €	1.344.000 €	1.024.000 €	309.000 €
<b>Einnahmen</b>	681.000 €	347.000 €	924.000 €	924.000 €
<b>Saldo</b>	- 2.900 €	- 997.000 €	- 100.000 €	615.000 €

Der Investitionsplan zeigt, dass die Finanzierung der einzelnen Vorhaben innerhalb des mehrjährigen Betrachtungszeitraumes weitgehend sichergestellt werden kann. Beim kostenintensivsten Vorhaben der nächsten Jahre, die Neuerrichtung des Amtsgebäudes, ist mit der gänzlichen Ausfinanzierung erst nach der vierjährigen Finanzvorschau zu rechnen.

➤ **Schuldennachweis:**

Jahr	2011	2012	2013	2014
Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres	7.431.400 €	7.363.600 €	7.064.700 €	6.761.200 €
Gesamter Schuldendienst	362.200 €	360.000 €	389.000 €	389.000 €

➤ **Maastricht-Ergebnis:**

Jahr	2011	2012	2013	2014
<b>Summe</b>	63.900 €	- 905.300 €	107.200 €	853.000 €

➤ **Finanzierungspläne zu den einzelnen außerordentlichen Vorhaben:**

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde Lichtenberg sind insgesamt 14 den außerordentlichen Gemeindehaushalt betreffende Projekte und deren detaillierte Finanzierungsdarstellung angeführt. Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes bilden hauptsächlich Fremdmittel (Bankdarlehen, Investitionsdarlehen des Landes) und Zuschüsse des Landes Oberösterreich (Bedarfszuweisungen, Landesbeiträge). Darüber hinaus stehen zweckgebundene Interessenbeiträge, Rücklagen und Überschüsse des ordentlichen Haushaltes zur Deckung des Finanzbedarfes zur Verfügung.

➤ **Gesamtübersicht – ordentlicher Haushalt:**

<b>Jahr</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Einnahmen	4.194.300 €	4.292.200 €	4.322.800 €	4.443.200 €
Ausgaben	4.194.300 €	4.292.200 €	4.322.800 €	4.443.200 €
Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €

Aus heutiger Sicht kann der Ausgleich des ordentlichen Gemeindehaushaltes somit auch in den nächsten 4 Jahren bewerkstelligt werden.

Beschluss:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

**4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung**

Gemäß den Bestimmungen des § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser ist aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags binnen Jahresfrist wieder zurückzuzahlen. Die Höhe des Kassenkredites darf ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten. Der Kreditrahmen der Gemeinde Lichtenberg für das Jahr 2011 wird mit neuerlich 500.000 Euro festgelegt. Den aufsichtsbehördlichen Vorgaben folgend sind zu Vergleichszwecken Angebote von zumindest drei Kreditinstituten einzuholen. Die Gemeinde hat am 11. November 2010 die Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf, die Bank Austria und die Oö. Landesbank zur Erstellung eines Offertes eingeladen. Ausgeschrieben wurden sowohl ein variabler Zinsfuß mit Bindung an den 3-Monats-Euribor oder an den Eonia sowie ein fixer Zinssatz.

Ein Vergleich der abgegebenen Angebote ergibt folgendes Bild:

• **Sollzinsen**

<b>Bank</b>	<b>fix</b>	<b>variabel 3-Monats-Euribor</b>	<b>variabel Eonia</b>
Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf	2,50 % (2,125 %)	+ 0,69 % (+ 0,59 %)	keine Angabe (keine Angabe)
Oö. Landesbank	keine Angabe (keine Angabe)	+ 0,65 % (+ 0,625 %)	keine Angabe (keine Angabe)
Bank Austria	keine Angabe (keine Angabe)	+ 0,45 % (keine Angabe)	+ 0,60 % (keine Angabe)

*Zu Vergleichszwecken wurden die Vorjahreswerte in Klammer beigefügt.*

Mit dem derzeitigen Zinsniveau ergibt sich folgende Reihung:

1. Bank Austria 1,227 % Eonia (tägliche Zinsanpassung; Stand vom 10.12.2010)
2. Bank Austria 1,33 % 3-M-Euribor
3. Oö. Landesbank 1,69 % 3-M-Euribor
4. Raiba Gramastetten 1,73 % 3-M-Euribor
5. Raiba Gramastetten 2,50 % fixe Verzinsung

- **Habenzinsen**

<b>Bank</b>	<b>fix</b>	<b>variabel 3-Monats-Euribor</b>	<b>variabel Eonia</b>
Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf	0,125 % (wie Vorjahr)	- 0,875 % ab 75.000: - 0,75 % ab 150.000: - 0,625 % <b>Mindestzinssatz: 0,125 %</b> (Vorjahr: - 3,44 % bzw. -1,19 % ab 75.000 € und - 0,69 % ab 150.000 €)	keine Angabe (keine Angabe)
Oö. Landesbank	keine Angabe (keine Angabe)	- 0,375 % <b>Mindestzinssatz: 0,125 %</b> (-0,75 %)	keine Angabe (keine Angabe)
Bank Austria	0,40 % (keine Angabe)	keine Angabe (keine Angabe)	keine Angabe (keine Angabe)

Zu Vergleichszwecken wurden die Vorjahreswerte in Klammer beigefügt.

Mit dem derzeitigen Zinsniveau ergibt sich folgende Reihung:

1. Oö. Landesbank 0,665 % 3-M-Euribor
2. Raiba Gramastetten 0,415 % 3-M-Euribor (ab € 150.000 Habensaldo)
3. Bank Austria 0,40 % fixe Verzinsung
4. Raiba Gramastetten 0,29 % 3-M-Euribor (ab € 75.000 Habensaldo)
5. Raiba Gramastetten 0,165 % 3-M-Euribor (bis zu € 75.000 Habensaldo)
6. Raiba Gramastetten 0,125 % fixe Verzinsung

Es wird vorgeschlagen, den Kassenkredit für das Jahr 2011 an die Bank Austria als Best- und Billigstbieterin zu vergeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg nimmt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei der Bank Austria einen Kassenkredit zu nachstehenden Konditionen auf:

1. *Kreditrahmen:* € 500.000
2. *Laufzeit:* 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010
3. *Verzinsung:* 1,33 % 3-Monats-Euribor

## 5. Änderung der Abfallordnung; Beratung und Beschlussfassung

Mit Rundschreiben vom 12.10.2009, UR-2006-702/243-Hö/Fb, teilte das Land OÖ mit, dass mit 01.08.2009 das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 in Kraft getreten ist, welches das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 ersetzt. Weiters wurde eine abgestimmte Musterabfallordnung übermittelt. Für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen wurde eine Anpassungsfrist bis 31. Dezember 2010 festgesetzt. Der Entwurf der Abfallordnung wurde bereits vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, vorweg begutachtet und ist gesetzeskonform. Die vorliegende Abfallordnung wird vollinhaltlich vorgetragen.

#### Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Abfallordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

### **6. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung**

Bei der Abfallgebührenordnung ist eine Abkehr von der bisherigen Verrechnungssystematik geplant. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll der bisher als Monatsgebühr ausgewiesene Tarif in eine Gebühr je Abholung unabhängig von der Art des Behältnisses (Tonne oder Sack) umgewandelt werden. Damit wird es möglich, die zugrundeliegende Verordnung wesentlich übersichtlicher zu gestalten. Die Änderungen wirken aufkommensneutral auf das Gebarungsergebnis, aus umweltpolitischen Überlegungen ergeben sich aber Mehrbelastungen bei den kürzeren Entleerungsintervallen, während Haushalte mit einem längeren Abholungsrythmus entlastet werden. Am Beispiel der üblichen 90-Liter-Abfalltonne bezahlt ein Haushalt bei 2-wöchentlich stattfindender Entleerung ab dem Jahr 2011 um € 19,56/Jahr mehr, Haushalte mit 4-wöchentlicher Abholung ersparen sich hingegen € 13,92 und im Falle einer nur 6-wöchentlichen Entleerung der Abfalltonne kann sogar eine Entlastung um € 24,12 erzielt werden.

Mit dieser Änderung einhergehend war auch der Preis für den Barverkauf der Abfallsäcke entsprechend anzupassen. Zu den ausgewiesenen Gebühren je Abholung ist noch der Materialkostenaufschlag einzuheben, sodass € 7,50 für einen 60-Liter-Sack und € 7,80 für einen 90-Liter-Sack zur Verrechnung gelangen.

In unverändert gleicher Höhe bleiben die Gebühren für die Abholung der Biotonnen bestehen; indexbedingte Anpassungen im Ausmaß von 2 % wurden bei sperrigen Abfällen vorgesehen. Die Grünabfälle erfahren einerseits keine Veränderung (Grasschnitt), beim unzerkleinerten Baum- und Strauchschnitt tritt hingegen in Anpassung an das Gebührenniveau der Gemeinde Gramastetten eine Erhöhung von € 13,86 auf € 15,40 ein.

#### Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Abfallgebührenordnung für das Jahr 2011 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

### **7. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung**

Der laut Vorschlag des Umweltausschusses ausgearbeitete Gebührenentwurf 2011 sieht zur Festsetzung der Wassergebühren einige Änderungen vor. Diese werden wie folgt erläutert.

#### **Es erfolgt eine Indexanpassung von 2 % bei:**

- der Wasserleitungsanschlussgebühr
- der Wasserbezugsgebühr für die Wasserentnahme aus Hydranten
- den Wasserleitungsbereitstellungsgebühren

Um die Gebührenvorschreibung bürgerfreundlicher zu gestalten, soll ab dem Jahr 2011 bei der Verrechnung der Wasserbezugsgebühr auf einen Einheitspreis je Kubikmeter umgestellt und vom bisherigen System eines gestaffelten Tarifes (bis 100 m<sup>3</sup>: 0,64/m<sup>3</sup>, über 100 m<sup>3</sup>: 1,34/m<sup>3</sup>) Abstand genommen werden. Weiters soll die generelle Tarifanpassung an den Abrechnungszeitraum (1.10. bis 30.9.) angeglichen werden.

**In Zahlen ausgedrückt** (Tarife verstehen sich inkl. 10 % MWSt.):

Wasserbezugsgebühr pro m <sup>3</sup>	
Ab 1.1.2011:	1,22 €
Ab 1.10.2011:	1,27 €
Wasserbezugsgebühr pro m <sup>3</sup> bei Hydrantentnahme	3,42 €
Grundgebühr (Durchflussmenge des Zählers bis zu 3 m <sup>3</sup> /h)	75,00 €
Grundgebühr (Durchflussmenge des Zählers über 3 m <sup>3</sup> /h)	315,00 €
Wasserleitungsanschlussgebühr je m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage	20,55 €
Wasserleitungsanschlussgebühr – Mindestgebühr (für 130 m <sup>2</sup> )	2.671,50 €
Wasserleitungsbereitstellungsgebühr bis 1000 m <sup>2</sup> Grundfläche	85,00 €
Wasserleitungsbereitstellungsgebühr über 1000 m <sup>2</sup> Grundfläche	99,00 €

Den Richtlinien des Landes OÖ hinsichtlich Mindesthöhe der Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühren wird entsprochen.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Wassergebührenordnung für das Jahr 2011 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

### **8. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung**

Im zuständigen Ausschuss am 23. November 2010 wurde über die Gestaltung der Kanalgebühren für das Jahr 2011 beraten. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht die im Folgenden dargestellte Änderung vor:

- Kanalanschlussgebühr: Indexbedingte Erhöhung um 2 % von derzeit 3.289,00 Euro auf 3.354,00 Euro.
- Kanalbenutzungsgebühren: Anstieg des Verbrauchsfaktors von € 2,05 auf € 2,14 per 1. Jänner 2011 und in weiterer Folge auf € 2,22 per 1. Oktober 2011. Mit dieser Änderung wird das Ziel verfolgt, den Abrechnungszeitraum zu vereinheitlichen und dementsprechend bürgerfreundlicher zu gestalten. Gleichbleibender Flächenfaktor mit € 1,45/m<sup>2</sup>.
- Mindestbenutzungsgebühr: Veränderung des Mindestverbrauchsfaktors von 60 m<sup>3</sup> auf 70 m<sup>3</sup>.
- Bereitstellungsgebühren: Generelle Anpassung um 2 % und Glättung der Beträge.

Mit den vorgenannten Tarifänderungen wird die Inflationsrate abgegolten und auch die künftige kostendeckende Betriebsführung sichergestellt.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Kanalgebührenordnung für das Jahr 2011 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

## **9. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 6. Dezember 2010; Kenntnisnahme**

Am 6. Dezember 2010 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

### ▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 1541 (August 2010) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 1541 (August 2010) bis einschließlich 2020 (November 2010) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso kontrollierte der Prüfungsausschuss die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfungstätigkeit hat **keine** Beanstandungen ergeben.

### • **Durchführung Sitzungsbeschlüsse - Gemeinderat**

Der Prüfungsausschuss hat den Vollzug der in den Sitzungen des Gemeinderates von Jänner 2007 bis einschließlich Juni 2010 gefassten Beschlüsse einer Kontrolle unterzogen. Im angeführten Zeitraum fanden insgesamt 20 Sitzungen statt, in denen die Behandlung von 200 Tagesordnungspunkten und 4 Dringlichkeitsanträgen erfolgte. Davon wurden 194 Beschlüsse einstimmig gefasst, was einer Quote von 95,1 Prozent entspricht. Ferner waren 42 Gegenstimmen und 26 Stimmenenthaltungen zu verzeichnen. Der Prüfungsausschuss stellte fest, dass die Gemeindeverwaltung für die zeitnahe Umsetzung sämtlicher Beschlüsse des Gemeinderates Sorge getragen hat; es konnten **keine** Mängel festgestellt werden.

#### Beschluss:

Der Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 6. Dezember 2010 wird zur Kenntnis genommen.

## **10. Bmst. Ing. Jürgen Bichler und Ing. Jochum Bierma, Gewerbezeile - Erstellung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung**

Der abgegrenzte Planungsraum befindet sich im nordwestlichen Bereich von Neulichtenberg, im Bereich des bestehenden Betriebsbaugebietes südwestlich des Gastgewerbebetriebes Reisinger sowie der Sportanlagen der Gemeinde und grenzt im Süden an die bestehende Gemeindestraße „Gewerbezeile“.

Der eigentliche Anlass der Erstellung eines Bebauungsplanes ist ein zum Teil geplantes Zusammenbauen an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen (Neubau Betriebsgebäude III von Ing. Bierma). Zudem soll der gegenständliche Bebauungsplan eine Staffelung und somit Einschränkung der Höhenentwicklung der einzelnen Baukörper in Anlehnung an die vorhandene Topographie und somit Einbindung der geplanten Bebauung in das vorhandene Landschaftsbild bewirken. Ein Bebauungsplanentwurf und eine schriftlich Stellungnahme von DI Mandl liegen vor. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. November 2010 über den Entwurf beraten und ihn zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### Beschluss:

Die Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gewerbezeile wird in der vorgelegten Form genehmigt. Das entsprechende Verfahren möge nach Maßgabe der Bestimmungen des Öö. Raumordnungsgesetzes 1994 in die Wege geleitet werden.

## **11. Reichtomann Robert, Wipflerbergstraße 58, 4040 Lichtenberg und Miteigentümer - Ansuchen um Übernahme der Parz. 753/7 ins Öffentliche Güterwegenetz; Beratung und Beschlussfassung**

Robert Reichtomann, Wipflerbergstraße 58, 4040 Lichtenberg hat mit Schreiben vom 18.05.2010 stellvertretend für die Grundbesitzer der Bauparzellen 753/10, 753/11, 753/12 und 753/13 die Übernahme der Parzelle 753/7 in das öffentliche Güterwegenetz beantragt. Bereits in der Planungsausschusssitzung vom 28.06.2010 wurde dieses Ansuchen behandelt, wobei die Ausschusssmitglieder zur Ansicht kamen, vor weiterer Behandlung die Akten der Flächenwidmungsplanänderung sowie der Erstellung des Bebauungsplanes zu überprüfen, ob Festlegungen hinsichtlich der Zufahrtsstraße getroffen wurden. Aus dem Sitzungsprotokoll des Planungsausschusses vom 23.10.2001 war zu entnehmen, dass zum Tagesordnungspunkt - Erstellung des Bebauungsplanes – festgehalten wurde, dass die Aufschließungsstraße einschließlich Umkehrplatz als Privatstraße im Bebauungsplan auszuweisen ist, weil der überwiegende Teil der Wochenendgebiete innerhalb der Gemeinde über Privatwege erschlossen wird.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. November 2010 erneut über diese Angelegenheit beraten. Da bereits im Bebauungsplanverfahren die Ausweisung als Privatstraße gefordert wurde, kam er zur Ansicht, den gegenständlichen Straßenzug als private Aufschließungsstraße zu belassen.

### Beschluss:

Das Ansuchen um Übernahme der Parz. 753/7 ins öffentliche Wegenetz wird abgelehnt.

## **12. Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36, 4040 Lichtenberg; Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin**

Mit Eingabe vom 15. September 2010 (am Gemeindeamt eingelangt am 16. September 2010) erhob Frau Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36, 4040 Lichtenberg, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl und Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin gem. § 49 Oö. Bauordnung, Zahl: 131/0-2010 Ka, betreffend Beseitigung einer bewilligungslos errichteten baulichen Anlage auf Parz. 1753/43, KG Lichtenberg.

Die Berufung wird vollinhaltlich vorgetragen.

Nach Rücksprache mit einer Juristin des Oö. Gemeindebundes wurde folgender Berufungsbescheid entworfen, der in Form eines Amtsvortrages den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

### ***Bescheidentwurf***

Zahl: 131/0-580/2010 Ka

Mag. Anneliese Haslauer  
z.H. ihrer bevollmächtigten Vertreter  
RAe Dr. Aldo Frischenschlager  
Dr. Dieter Gallistl  
Dr. Elfgund Frischenschlager  
Landstraße 15  
4020 Linz

Lichtenberg, 14.12.2010

Bearbeiter: Gerlinde Kastner

## Bescheid

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 15. September 2010 von Frau Mag. Anneliese Haslauer, Im Sonnendorf 36, 4040 Lichtenberg, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg 25. August 2010, ergeht gemäß § 63 ff AVG nachstehender

### **Spruch:**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg in der Sitzung vom 14. Dezember 2010 wird die Berufung gegen den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin vom 25. August 2010, Zl. 131/0-2010 Ka, mit welchem Frau Mag. Anneliese Haslauer die Beseitigung der bewilligungslos errichteten baulichen Anlage (Verwendungszweckänderung für Lager und Abstellraumnutzung durch Schließung des Carports mit einer Holzkonstruktion und Errichtung einer Abtrennung zur Lagerung von Pellets sowie Terrassennutzung bis zur Grundgrenze) und die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (Wiederherstellung der Verwendung als Carport) entsprechend der rechtskräftigen Baubewilligung vom 17.10.1992, Zl. 153/0-42/1992 aufgetragen wurde, gemäß § 66 Abs. 4 AVG idGF. in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 LGBL. 75/2003 idGF., abgewiesen und der Bescheid der Baubehörde 1. Instanz bestätigt.

### **Begründung**

Die Berufungswerberin wendet sich in der Berufungsschrift gegen den erstinstanzlichen Bescheid und führt dazu im Einzelnen aus:

Die Bewilligungsbehörde führt lediglich in der Bescheidbegründung (im Spruch wird die Entscheidung auf die Regelungen des § 49 Abs. 1 und 6 gestützt) den § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung an und verweise darauf, dass es sich bei der Verwendungszweckänderung um ein gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 Oö. Bauordnung bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handle.

Dazu führt die Berufungswerberin aus, dass eine Änderung des Verwendungszweckes von sonstigen Bauten, wie dem Carport, nur dann als bewilligungspflichtiges Bauvorhaben zu werten sei, wenn eine Beeinträchtigung der Festigkeit tragender Bauteile, des Brandschutzes, der Gesundheit oder der Hygiene zu erwarten sei, oder wenn zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten seien.

Diese Ansicht wird durch folgende Ausführungen der Berufungswerberin vertreten:

- Vor Änderung der Baulichkeit durch Einbau eines Lagerraumes für die Einlagerung von Pellets, die dem Betrieb der Beheizungsanlage des Wohnhauses dient, habe die Berufungswerberin eine Bestätigung der Baubehörde für die Zulässigkeit der baulichen Anlage und demnach auch die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhalten.
- Selbst wenn die Einlagerung von Pellets eine bewilligungspflichtige Änderung der Baulichkeit darstelle, wäre nur diese Einlagerung vom Verbot der diesbezüglichen Änderung der Baulichkeit umfasst und nicht die Herstellung eines Nebenraumes zum Carport an sich. Es müsse als zulässig angesehen werden, dass im hinteren Teil eines Carports durch Einbau einer Zwischenwand ein versperrter Lagerraum für Handwerkzeug, für Reifen und dergleichen geschaffen wird. Soweit die Verwendung des Nebenraumes zur Einlagerung von Gegenständen diene, die dem Betrieb des Kraftfahrzeuges dienen und keine Beeinträchtigungen (Festigkeit tragender Bauteile, Brandschutz, Gesundheit oder Hygiene) zu erwarten seien, müsse die Baumaßnahme als nicht bewilligungspflichtige Maßnahme eingestuft werden. Demnach sei der Bescheid der Behörde erster Instanz weit überschießend gefasst, selbst wenn die Einlagerung von Pellets für die Heizanlage des Wohnhauses unzulässig sein sollte. Es wäre der Bescheid dann ausschließlich auf die Entfernung des Lagerbehälters für die Einlagerung der Pellets und die Entfernung der Pellets selbst zu beschränken gewesen.

- Hinsichtlich des Brandschutzes führt die Berufungswerberin aus, dass die Mauer zum Nachbargrundstück hin als Brandschutzmauer ausgeführt worden sei und durch den Einbau der bloßen Zwischenwand eine brandschutztechnische Gefahrenquelle nicht gesehen werde bzw. auch nicht durch Gutachten eines Bautechnikers nachgewiesen worden sei, sodass wenn überhaupt nur die Einlagerung von Pellets untersagt werden dürfte. Die Berufungswerberin macht ausdrücklich geltend und beantragt die Einholung eines bautechnischen Gutachtens, dass durch den bloßen Einbau einer Zwischenwand keinerlei Beeinträchtigungen (Brandschutz, usw.) der angesprochenen Schutzgüter hervorgerufen worden seien, folge dessen die Entfernung der eingebauten Zwischenwand nicht auf die angeführten Gesetzesstellen gegründet werden könne.
- Die dargestellte rechtliche Unterscheidung hinsichtlich bewilligungspflichtige oder nicht bewilligungspflichtige Baumaßnahme sei deswegen wesentlich, weil bei Annahme einer Bewilligungspflicht der baulichen Maßnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Antragstellung auf Erteilung einer Baubewilligung vorgegangen hätte werden müssen.

Was die Frage der Begehung des Daches anlangt, so sei eine Beseitigung einer Terrassennutzung bis zu Grundgrenze gar nicht möglich, zumal eine solche nie bestanden hätte oder bestehe, lediglich zu Zwecken der Beseitigung von Schnee und sonstigen Ablagerungen (Blätter, und dgl.) und diene somit zur Absicherung von Arbeitskräften. Daher bestünde kein konsenswidriger Zustand.

Die Berufungswerberin stellt folgende Anträge:

Der Berufung Folge zu geben und den Bescheid vom 25.08.2010, GZ 131/0-2010/Ka ersatzlos aufzuheben oder Einräumung einer angemessenen Frist zur Antragstellung auf Erteilung der nachträglichen baubehördlichen Bewilligung der vorgenommenen Änderungen.

Hierüber hat die Berufungsbehörde wie folgt erwogen:

Die Berufungswerberin führt in dem Berufungsvorbringen aus, dass die belangte Behörde in der Begründung lediglich ihre Entscheidung auf den zitierten § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung zurückführt (im Spruchabschnitt wurde auch § 49 Abs. 6 angeführt), wonach verwiesen wird, dass es sich bei der Verwendungszweckänderung um ein gemäß § 24 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bauordnung bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt, was von der Berufungswerberin bezweifelt wird. Diese Feststellung hat der bautechnische Amtssachverständige im Gutachten aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Vorhabens getroffen und auch weiters in seinem Gutachten festgehalten, dass darüber hinaus im Sinne des § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung den geltenden baurechtlichen Bestimmungen (keine Ausnahme im Sinne des § 6 Oö. BauTG möglich) sowie den Vorgaben des Bebauungsplanes widersprochen wird.

Die Feststellung der bewilligungspflichtigen Baumaßnahme (Verwendungszweckänderung) war für die Entscheidung der Behörde I. Instanz nicht ausschlaggebend. Dies wurde offensichtlich von der Berufungswerberin verkannt. Denn wie im § 49 Abs. 1 zitiert ist, ist die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung beantragen zu können, dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Für die Klärung der Frage, welche für die Erwirkung einer nachträglichen Bewilligung maßgebliche Rechtslage in Betracht kommen kann, sind unter anderem auch die geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes heranzuziehen. Ebenso sind die unter § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung angeführten nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, auf die Einhaltung der geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

In den dargelegten Feststellungen hat die Behörde zu den Bebauungsplanbestimmungen und maßgeblichen Rechtslage, die zur Entscheidung herangezogen wurden, unter anderem Folgendes festgestellt:

Das Grundstück ist vom Bebauungsplan Nr. 11, Änderung Nr. 3 „Kühle Luft“ erfasst, worin der gegenständliche Bereich mit „G“ ausgewiesen ist. Somit ist auf der bezeichneten Fläche lediglich die Errichtung einer Garage bzw. Carport zulässig. Der angeführte Carport schließt ostseitig an die Nachbargarage an und befindet sich demnach im so genannten Bauwichtbereich. Abgesehen davon, dass die Verwendungszweckänderung des Carports in einen Lager- bzw. Abstellraum sowie Pelletslagerbereich den Vorgaben des Bebauungsplanes widerspricht, sind darüber hinaus im Bauwicht gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz nur bestimmte Bauten zulässig. Darunter fallen u.a. mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen als Nebengebäude (auszugsweise Wiedergabe).

Die von der Berufungswerberin ins Treffen geführte Rechtsansicht, dass durch den Einbau der lt. ihrer Bezeichnung definierten Trennwand und der versperrbaren Türöffnung ein Nebenraum zum Carport hergestellt wäre, der aufgrund der Verwendung als Nebenraum zur Einlagerung von Gegenständen diene, die dem Betrieb des Kraftfahrzeuges dienen und davon keine Beeinträchtigungen (Festigkeit tragender Bauteile, Brandschutz, Gesundheit oder Hygiene) ausgehen würden, sind nicht nachvollziehbar, denn durch den nordseitigen Abschluss mittels gegenständlicher Trennwand (Holzkonstruktion) wurde die ursprünglich geplante Carporteinfahrt geschlossen und der Carport zur Gänze als Lager- bzw. Abstellraum abgeändert. Die Definition der Berufungswerberin einer Herstellung eines Nebenraumes zum Carport kann aufgrund der gänzlichen Schließung nicht nachvollzogen werden und ist darüber hinaus für die Beurteilung nicht relevant, weil den Vorgaben des Bebauungsplanes (Ausweisung „G“) nicht entsprochen wurde und darüber hinaus die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 nicht eingehalten wurden. Das Privileg der Errichtung einer Garage bzw. eines Carports im Bauwicht ist gem. § 6 Abs. 1 Z. 3 Oö. BauTG an genau diese Funktion (= Abstellen von Kraftfahrzeugen) gebunden und wird im angeführten Bebauungsplan auch gefordert.

Gem. § 2 Z. 19 Oö. BauTG ist eine Garage ein Gebäude(teil), das (der) überwiegend zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt ist. Durch die gänzliche Schließung der Carporteinfahrt durch eine Bretterwand ist eine Nutzung als Garage nicht mehr möglich. Daher ist der Begriff laut obiger Definition im Sinn des BauTG (argumentierend „überwiegend zum Abstellen von Kfz“) nicht mehr erfüllt, weil die gesamte Fläche des ursprünglichen Carports anderen Zwecken als dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dient.

Ergänzend wird ausgeführt, dass die Zulässigkeit von den in § 8 Abs. 4 Oö. BauTG genannten Nebenräumen in Garagen bzw. Carports, die ausschließlich zur Aufnahme von dem Betrieb der abgestellten Kraftfahrzeuge dienenden Bestandteilen und Geräten sowie den Gartengeräten bestimmt sind, einerseits eine Nutzung als Garage bzw. Carport voraussetzt und nicht im Widerspruch zu den Abstandsbestimmungen des Oö. BauTG stehen darf. Abgesehen von angeführtem Widerspruch der Verwendungszweckänderung des Carports als Lager- bzw. Abstellraum mit den Vorgaben des Bebauungsplanes und den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z. 3 Oö. BauTG ist demzufolge auch jeder andere Verwendungszweck mit einem solchen Carport nicht vereinbar, somit auch die Errichtung einer Abtrennung zur Lagerung von Pellets.

Die von der Berufungswerberin geforderte Einholung eines bautechnischen Gutachtens, dass durch den Einbau einer Zwischenwand zur Schaffung eines versperrbaren Nebenraumes keinerlei Beeinträchtigungen (Festigkeit tragender Bauteile, Brandschutz, Gesundheit oder Hygiene) ausgehen würden, und dadurch eine nicht bewilligungspflichtige Baumaßnahme vorliegt, ist nicht weiter von Relevanz, da nach der dargelegten maßgeblichen Rechtslage die bauliche Anlage (Verwendungszweckänderung des Carports in einen Lager- bzw. Abstellraum sowie Pelletslagerbereich) als unzulässig anzusehen ist. Es ist daher der Alternativauftrag nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung anzusuchen nicht möglich, weil diese aufgrund eines Widerspruchs zu baurechtlichen Bestimmungen nicht erteilt werden kann.

Zur zitierten Bestätigung der Gemeinde (Förderungsansuchen) hat bereits die Behörde I. Instanz festgehalten, dass diese nicht die erforderlichen baurechtlichen Konsense ersetzt. Heizungsanlagen unterliegen dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002.

Im Sinn des § 6 Abs. 2 Z. 3 wird bestimmt, dass mit Terrassen ein Mindestabstand von 2 m zu den seitlichen und die inneren Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen einzuhalten ist. (auszugsweise Wiedergabe). Demnach lässt diese Bestimmung auch nicht die Möglichkeit einer Terrassennutzung bis zur Grundgrenze zu.

Zusammenfassend ist daher durch die Berufungsbehörde zu erkennen, dass der einer Aufhebung oder Einräumung einer angemessenen Frist zur Antragstellung auf Erteilung der nachträglichen baubehördlichen Bewilligung der vorgenommenen Änderungen gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und somit die Berufung abgewiesen und der Bescheid der Baubehörde I. Instanz bestätigt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Vorstellung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idgF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Die Bürgermeisterin  
Daniela Durstberger

#### Beschluss:

Der vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Bescheid betreffend die Berufung von Mag. Anneliese Hauslauer in der Angelegenheit Beseitigung einer bewilligungslos errichteten baulichen Anlage auf Parz. 1753/43, KG Lichtenberg wird beschlossen.

### **13. Koll Thomas, Hametnerstraße 1 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes; Genehmigungsbeschluss**

Thomas Koll, Hametnerstraße 1, hat mit Zustimmung der Eigentümer Koll Johann und Theresia um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und die damit verbundene Änderung des ÖEK Nr. 1 im Bereich nördlich der Buchengasse von Grünland in Bauland angesucht. Die Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Parz. Nr. 1816/1, 1818/12, 1819 und 1821/1. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.586 m<sup>2</sup>. Anlass der geplanten Änderung ist die beabsichtigte Schaffung von Wohnbauland.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16. März 2010 unter anderem unter der Bedingung, dass zur Absicherung einer widmungsge-  
mäßigen Nutzung eine Baulandsicherungsvereinbarung gem. § 16 Oö. ROG 1994 abgeschlossen wird, gefasst.

Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 OÖ ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 6. Juli 2010 eine Frist bis 31. August 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Linz Strom GmbH vom 5. August 2010, Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

- *Abt. Land- und Forstwirtschaft* vom 03.08.2010 unter der Bedingung, dass mit der westlichen Umwidmungsgrenze ein Abstand von mindestens 20 m zum östlichsten Eckpunkt des im Westen vorgelagerten Waldgebietes eingehalten wird
- *Abt. Gesamtverkehrsplanung u. öffentl. Verkehr* vom 29.07.2010 mit dem Hinweis, dass die Verkehrsaufschließung über das gemeindeeigene Straßen- und Wegenetz zu erfolgen hat
- *Abt. Wildbach –u. Lawinenverbauung* vom 23.07.2010
- *Abt. Umweltschutz* vom 22.07.2010
- *Abt. Naturschutz* vom 27.07.2010
- *Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft* vom 10.08.2010 mit dem Hinweis, dass im Bereich Ff2 (Bauland Schutzzone) zur schadlosen Abfuhr der Oberflächenwässer bei Starkregenereignissen Geländeänderungen zu untersagen sind.
- *Abt. Raumordnung* vom 08.09.2010 unter der Voraussetzung, dass ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen wird
- *Überörtliche Raumordnung* vom 23.09.2010

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer gem. § 36 Abs. 4 Oö. ROG erfolgte am 29.09.2010. Weiters wurde die Auflage zur Einsichtnahme des Flächenwidmungsplanes, Änderung Nr. 16 kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. November 2010 über den Vereinbarungsentwurf (Baulandsicherung) beraten und ihn in der vorliegenden Form zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Baulandsicherungsvereinbarung gem. § 16 Oö. ROG 1994 wurde mit den Grundeigentümern Koll Johann u. Theresia abgeschlossen und liegt nach Unterzeichnung vor und bildet die Grundlage zur Fassung des Genehmigungsbeschlusses. Diese wird vollinhaltlich verlesen.

Beschluss:

Die Änderung des ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 2 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderung Nr. 16 „Koll – Hametnerstraße“ und die damit verbundene Baulandsicherungsvereinbarung mit den Ehegatten Johann und Theresia Koll (gem. § 16 Oö. ROG 1994) werden genehmigt.

#### **14. Dringlichkeitsantrag: Koll Thomas (Koll Johann und Theresia), Hametnerstraße 1 – Erstellung eines Bebauungsplanes; Einleitungsbeschluss**

Im Zusammenhang mit dem Flächenwidmungsplanänderungsverfahren im Bereich Hametnerstraße – Buchengasse, dessen Planungsfläche unmittelbar im Anschluss an den Ortskern liegt, beriet der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 29. November 2010 über die Notwendigkeit einer Erstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherstellung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung. Die Erlassung eines Bebauungsplanes wird vom Planungsausschuss aufgrund eines möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit hochwertigem Bauland befürwortet, eine teilweise geschlossene Bebauung soll erreicht werden.

Beschluss:

Die Erstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherstellung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung wird genehmigt.

## **15. Resolution betreffend A 26 Linzer Westring und 4. Donaubrücke; Beratung und Beschlussfassung**

Die Bewohner der Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung sind im Besonderen vom täglichen Stau in Richtung Linz betroffen. Durch die extrem hohe Auspendlerquote (79% Pendler alleine aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung) stehen tausende Pendler tagtäglich im kilometerlangen Stau vor den Toren von Linz. Sie fordern seit Jahrzehnten zu Recht eine Verbesserung ihrer prekären Situation. Seit Jahrzehnten wird ihnen eine Lösung des Problems versprochen. Da unsere Gemeinden in wirtschaftlicher und geografischer Hinsicht ohnehin benachteiligt sind, ist der Anschluss unserer Hauptverkehrsader B 127 an die Autobahn eine Überlebensfrage.

Oberösterreich ist das größte Nettozahlerbundesland Österreichs. Das bedeutet, dass nicht einmal jeder zweite in Oberösterreich an Steuergeld eingehobene Euro durch den Finanzausgleich wieder zurück nach Oberösterreich fließt. Die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher tragen somit in überproportionalem Maß zur Finanzierung der Aufgaben der Bundesregierung bei und sichern damit den Bau zahlreicher Projekte im Bundesgebiet. Nur entsprechende Investitionen in die Infrastruktur der starken Wirtschaftsregion Oberösterreich ermöglichen auch weiterhin derartige Steuereinnahmen, da ansonsten nicht nur die Menschen unseres Landes, sondern auch der wirtschaftliche Motor im Stau stecken bleiben.

Mit den Stimmen der Nationalräte von ÖVP, SPÖ und FPÖ wurde mit Parlamentsbeschluss vom 29. März 2002 das Projekt in das Bundesstraßengesetz aufgenommen und damit die Entscheidung getroffen, den Westring als Autobahn zu realisieren. Mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (gem. § 14 Verordnung) am 28. September 2006 wurde die Bausperrung über das Areal verhängt. Ein weiterer Schritt zur Realisierung des Projekts wurde mit der Unterschrift auf dieser "Geburtsurkunde" gesetzt.

Das Land Oberösterreich und die Stadt Linz akzeptierten die Teilung des Projektes in einen Süd- und in einen Nordteil im Zuge der Evaluierung im März 2007. Durch diese Entscheidung konnten rund 35% der Kosten eingespart werden. Im Gegenzug wurden eine rasche Abwicklung der Verfahren und ein Baubeginn für das Jahr 2009 zugesagt.

Bis dato wurden bereits 35 Mio. Euro für die Projektentwicklung und Objekteinlösen investiert. Von 24 Objekten wurden bereits 20 eingelöst, 138 Miet- und 68 Eigentumsverhältnisse wurden gelöst. Zuletzt wurde im Oktober vom Oö. Landtag zur Sicherstellung der Abwicklung der Grundeinlöseverfahren und zur Vermeidung von Verzögerungen ein Beschluss zur Übernahme von 50% der Grundeinlösekosten gefasst. Dies alles im Vertrauen darauf, dass die Zusagen und Beschlüsse des Bundes eingehalten werden.

Aufgrund dieser Entwicklung mit politischen Zusagen, Parlamentsbeschlüssen und Rechtsakten ist dieses für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich und zur Entlastung der Pendlerinnen und Pendler, vor allem aus den Bezirken Rohrbach und Urfahr-Umgebung dringend notwendige Projekt in der geplanten Form weiter voran zu treiben und für die gesicherte Finanzierung seitens des Bundes zu sorgen.

### Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg fordert in Form einer Resolution die Bundesregierung auf, umgehend

1. einen raschen Abschluss des beim Bund zur A 26 laufenden UVP-Verfahrens anzustreben. Dieses UVP-Verfahren muss auf Basis des derzeit vorliegenden Projektes fortgesetzt und die mündlichen Verhandlungen sowie das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren raschest abgeschlossen werden.

2. dem Parlamentsbeschluss vom 29. März 2002 – mit dem das Projekt A 26 in das Bundesstraßengesetz aufgenommen wurde – zu entsprechen und die für eine positive Erledigung dieses Projekts erforderlichen finanziellen Mittel umgehend in den entsprechenden Budgets vorzusehen, um einen ehesten Baubeginn zu ermöglichen.
3. den weiteren Zeit- und Finanzierungsplan verbindlich zuzusagen.

## 16. Festlegung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2011; Kenntnisnahme

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Sitzungen des Gemeinderates mindestens sechs Monate im Vorhinein zu terminisieren. Der Terminplan für das 1. Halbjahr 2011 wurde bereits im Vorfeld mit den einzelnen Fraktionen abgestimmt und lautet wie folgt:

### GEMEINDEVORSTAND:

DATUM	UHRZEIT
Donnerstag, 03. März 2011	17:30 Uhr
Montag, 02. Mai 2011	17:30 Uhr
Montag, 20. Juni 2011	17:30 Uhr

### GEMEINDERAT:

DATUM	UHRZEIT
Dienstag, 15. März 2011	19:30 Uhr
Dienstag, 10. Mai 2011	19:30 Uhr
Dienstag, 28. Juni 2011	19:30 Uhr

Die Bürgermeisterin hat den Sitzungsplan nachweisbar an alle Mitglieder des Gemeinderates zuzustellen (§ 45 Oö. Gemeindeordnung).

### Beschluss:

Kein Beschluss – ausschließlich Information!